



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Maßnahmen der politischen Bildung

Haushaltsrechtliche und verfassungsrechtliche Anforderungen

Maßnahmen der politischen Bildung

Haushaltsrechtliche und verfassungsrechtliche Anforderungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 063/24; WD 4 - 3000 - 045/24
Abschluss der Arbeit: 20.06.2024
Fachbereiche: WD 3: Verfassung und Verwaltung
WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Bewirtschaftungsermächtigung der Verwaltung (WD 4)	4
3.	Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern und für Heimat – Kapitel 0635 (WD 4)	5
3.1.	Titel 686 01	5
3.2.	Titel 532 02	5
3.3.	Titel 684 02	6
4.	Verfassungsrechtliche Anforderungen (WD 3)	6
4.1.	Zulässigkeit politischer Bildungsarbeit	7
4.2.	Verfassungsrechtliche Grenzen	8
4.2.1.	Wahrung der Kompetenzordnung	8
4.2.2.	Chancengleichheit und Neutralitätspflicht	9
4.2.2.1.	Wahlwerbung als Grenze	9
4.2.2.2.	Gebot äußerster Zurückhaltung in zeitlicher Nähe zum Wahltag	10
4.2.2.3.	Maßnahmen gegen eine bestimmte Partei	10
4.2.2.4.	Form und Art der Darstellung	10
4.2.3.	Grundrechte	11

1. Fragestellung

Gefragt wird nach der Zulässigkeit der Produktion von „Show-Formaten“ zum Zweck der politischen Bildung durch die Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden, insbesondere der Bundeszentrale für politische Bildung.

Zur Beantwortung werden zunächst hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen der politischen Bildung die Bewirtschaftungsermächtigung der Verwaltung erläutert (dazu unter 2.) und anschließend die im Kapitel 0635 der Bundeszentrale für politische Bildung geplanten Ausgaben nach dem Bundeshaushaltsplan 2024 (dazu unter 3.) wiedergegeben. Abschließend werden die Zulässigkeit von politischer Bildungsarbeit der Bundesregierung und ihr nachgeordneter Behörden sowie ihre verfassungsrechtlichen Grenzen beleuchtet (unter 4.).

2. Bewirtschaftungsermächtigung der Verwaltung (WD 4)

Die Bundesverwaltung ist nach § 3 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ durch den Haushaltsplan befugt, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Der Haushaltsplan begründet nach seiner parlamentarischen Feststellung durch das Haushaltsgesetz gemäß § 1 Satz 1 BHO in materieller Hinsicht für die Verwaltung die spezifische Rechtsmacht (Berechtigung), Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen, das heißt, die in Kapiteln und Titeln der Einzelpläne nach Zweck und Betrag spezifizierten Haushaltsmittel zu bewirtschaften und dabei insbesondere Ausgaben zu leisten. Bewirtschaftungsermächtigungen sind damit Ausfluss des parlamentarischen Budgetrechts, das heißt des finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalts gegenüber der Verwaltung.²

Die Ermächtigungswirkung des § 3 Abs. 1 BHO wird dabei beschränkt durch die im Titel des Haushaltsplans bestimmte Ausgabeart, den dort in der Zweckbestimmung konkretisierten Ausgabezweck (sachliche Bindung), die dort veranschlagte Höhe (Betragsbindung), die verfügbaren Betriebsmittel (Betriebsmittelbindung) und grundsätzlich durch das Ende des jeweiligen Haushaltsjahres (zeitliche Bindung, Jährigkeit).³ Die Bewirtschaftungsmaßnahmen geschehen in eigener Verantwortung der Verwaltung und sind grundsätzlich keine Angelegenheit der Legislative.⁴

Der Haushaltsplan dient nach § 2 Satz 1 BHO der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig ist. Durch die Festlegung von Ausgabezweck und Ausgabehöhe der Haushaltsmittel im Haushaltsplan (Veranschlagung) trifft der Haushaltsgesetzgeber eine Grundentscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Gestaltungsfunktion). Auf diese Weise spiegelt sich in der Verteilung der Haushaltsmittel das politische Programm der von der Parlamentsmehrheit getragenen Regierung in Zahlen wider. Den Zusammenhang zwischen Aufgaben und Ausgaben verdeutlicht § 2 Satz 1

1 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).

2 Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 6 f.

3 Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 17.

4 Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 21.

BHO, indem er den Finanzbedarf (Summe der Ausgaben) von der Erfüllung der Staatsaufgaben abhängig macht (Akzessorietät der Staatsausgaben zu den Staatsaufgaben). Über beide Parameter, die Aufgaben wie die Ausgaben, wird politisch entschieden. In der rechtsstaatlichen Demokratie durch den Fach- und Haushaltsgesetzgeber, der dazu vom Volk durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen legitimiert ist.⁵ Der Haushaltsplan ist damit der Ort konzeptioneller politischer Entscheidungen über den Zusammenhang von wirtschaftlichen Belastungen und staatlich gewährten Vergünstigungen.⁶

3. Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern und für Heimat – Kapitel 0635 (WD 4)

Nach dem Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) vom 24. August 2001⁷ hat diese die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Hierzu hält die BpB ein breit gefächertes Print- und Multimedia-Angebot zu politischen, historischen und gesellschaftlichen Fragestellungen bereit. Die Besonderheit des Bildungsangebots besteht in dessen aktivierendem und auf Partizipation abstellendem Charakter. Sie führt Veranstaltungen wie z. B. Seminare, Tagungen und Studienreisen durch und fördert Veranstaltungen von anerkannten Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der politischen Bildung tätig sind.⁸

3.1. Titel 686 01

Zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus sind im Haushaltsjahr 2024 Ausgaben in Höhe von 12.475.000 € vorgesehen. Hierbei dürfen von den Mitteln bis zu 6 Prozent für Projektträgerschaft, Evaluierung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

3.2. Titel 532 02

Für behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) sind im Haushaltsjahr 2024 Ausgaben in Höhe von 34.380.000 € vorgesehen. Unter diese Ausgaben der politischen Bildungsarbeit fallen:

- die Herstellung und der Vertrieb der Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“ (480.000 €),
- die Herstellung und der Vertrieb der „Informationen zur Politischen Bildung“ (1.200.000 €),

5 Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 5 f.

6 BVerfG, Urteil vom 28.02.2012 – 2 BvE 8/11, Rn. 107.

7 https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24012001_BMIZ2a006101BpB3.htm, letzter Abruf am 13.06.2024.

8 Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 06, Bundesministerium des Innern und für Heimat, S. 216, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, letzter Abruf am 13.06.2024.

- die Herstellung eigener Schriften und Lizenzausgaben sowie Ankauf, Lagerung und Versendung politischer Bücher und Schriften (2.000.000 €),
- on- und offline verfügbare Multimediaangebote der politischen Bildung (2.400.000 €),
- Fortbildungsangebote für Multiplikatoren/innen der politischen Bildung und Meinungsführer/innen in Form von Seminaren, Tagungen und Studienreisen sowie offene Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu politischen Themen (3.300.000 €),
- Maßnahmen kultureller politischer Bildung unter Einbezug von Film, Theater, Bildender Kunst und Musik (u. a. Festivals, Ausstellungen und Begleitprogramme) (1.000.000 €),
- die Entwicklung und Bereitstellung besonderer Angebote zur inklusiven politischen Bildung, zur politischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie von bildungsfernen Zielgruppen (4.900.000 €),
- die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus sowie anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und damit in Zusammenhang stehenden Gewaltphänomenen sowie zur Bekämpfung von Vorurteilen (9.400.000 €),
- Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildungsarbeit, Motivations- und Wirkungsuntersuchungen sowie für Effektivitätskontrollen (1.100.000 €),
- sonstige Einzelvorhaben einschl. sächlicher Ausgaben und Sondermaßnahmen aus aktuellem politischem Anlass (100.000 €),
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie zum Ausbau des Interkulturellen Diskurses (1.900.000 €),
- der Ausbau von Angeboten zur digitalen politischen Bildung und Medienbildung (6.100.000 €) und
- Maßnahmen zur Einrichtung eines NSU-Dokumentationszentrums (500.000 €).

3.3. Titel 684 02

Für Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2024 Ausgaben in Höhe von 17.460.000 € vorgesehen. Damit werden insbesondere überregional angelegte Lehrgänge, Seminare und Tagungen gesellschaftlicher Bildungsträger, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, gefördert und Zuschüsse zur Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln gewährt. Ausgaben können auch für Bildungsmaßnahmen geleistet und für die Zuwendungen aus anderen Kapiteln des Bundeshaushalts gewährt werden. Aus dem Ansatz dürfen keine Zuwendungen an die politischen Stiftungen erfolgen.

4. Verfassungsrechtliche Anforderungen (WD 3)

Im Folgenden wird zunächst die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Bundesregierung oder eine nachgeordnete Behörde (insbesondere die Bundeszentrale für politische Bildung) dargestellt. Anschließend werden verfassungsrechtliche Grenzen der Tätigkeit beleuchtet.

4.1. Zulässigkeit politischer Bildungsarbeit

Die Bundesregierung ist „auf Grundlage ihrer Aufgabe der Staatsleitung überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung zukommt, die mit Hilfe von Informationen wahrgenommen werden kann.“⁹

Diese vom Bundesverfassungsgericht unter anderem aus den Art. 62 ff. GG¹⁰ abgeleitete Kompetenz ermächtigt die Bundesminister ressortbezogen zu einem entsprechenden Regierungshandeln.¹¹ Dazu zählt auch die allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.¹² Diese ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten.¹³

„Die Demokratie des Grundgesetzes bedarf – unbeschadet sachlicher Differenzen in Einzelfragen – eines weitgehenden Einverständnisses der Bürger mit der vom Grundgesetz geschaffenen Staatsordnung. Dieser Grundkonsens wird von dem Bewußtsein der Bürger getragen, daß der vom Grundgesetz verfaßte Staat dem Einzelnen im Gegensatz zu totalitär verfaßten Staaten einen weiten Freiheitsraum zur Entfaltung im privaten wie im öffentlichen Bereich offenhält und gewährleistet. Diesen Grundkonsens lebendig zu erhalten, ist Aufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit.“¹⁴

Eine zulässige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst daher:

„die Darlegung und Erläuterung der Politik der Regierung hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit.“¹⁵

Zum einen sollen mithin Informationen über einzelne Maßnahmen und Vorhaben der Regierung die verantwortliche Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an der politischen Willensbildung

9 BVerfGE 105, 252 (270); 105, 279 (306).

10 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

11 BVerfGE 105, 252 (275); 138, 102 (113 f.); Epping, in: Epping/ Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 57. Edition Stand 15.01.2024, Art. 65 Rn. 21.

12 BVerfGE 105, 252 (270); BVerfGE 138, 102 (114); Epping, in: Epping/ Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 57. Edition Stand 15.01.2024, Art. 65 Rn. 23.

13 BVerfGE 138, 102 (114).

14 BVerfGE 44, 125 (147).

15 BVerfGE 138, 102 (114); 20, 56 (100); 44, 125 (147 f.); 63, 230 (243); 105, 252 (269).

sicherstellen.¹⁶ Zum anderen umfasst die zulässige Öffentlichkeitsarbeit auch das allgemeine Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.¹⁷

Anknüpfend daran stützt das Bundesverfassungsgericht die Tätigkeit der Bundeszentrale für politische Bildung – als nichtrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (§ 1 Abs. 1 des Erlasses über die Bundeszentrale für politische Bildung¹⁸) – auf die Staatsleitungskompetenz der Bundesregierung:

„Vielmehr kommt hier allein die kompetenzielle Rechtsgrundlage in Betracht, auf der die Tätigkeit der Bundeszentrale überhaupt fußt. Hierbei handelt es sich um die der Bundesregierung zukommende Aufgabe der Staatsleitung, die, ohne dass es darüber hinaus einer besonderen gesetzlichen Eingriffsermächtigung bedürfte, staatliches Informationshandeln legitimieren kann. Namentlich gestattet sie es der Bundesregierung, die Bürger mit solchen Informationen zu versorgen, deren diese zur Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung bedürfen. Angesichts dessen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Bundesregierung eine Bundeszentrale für politische Bildung unterhält, die ihrerseits publizistische Foren für politische Debatten betreibt.“¹⁹

4.2. Verfassungsrechtliche Grenzen

Die politische Bildungsarbeit der Bundesregierung und der nachgeordneten Behörden hat jedoch gewisse verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten. Dazu können die vom Bundesverfassungsgericht für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aufgestellten Kriterien²⁰ herangezogen werden:

4.2.1. Wahrung der Kompetenzordnung

Die Tätigkeit ist nur insoweit zulässig, als sie sich innerhalb des der Bundesregierung vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs hält. Die föderale Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern ist zu wahren.²¹

16 BVerfGE 44, 125 (148).

17 BVerfGE 44, 125 (147).

18 [Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung \(BpB\)](#) vom 24. Januar 2001 (GMBL. S. 270).

19 BVerfG, Beschluss vom 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06.

20 BVerfGE 44, 125 (149 f.); s. auch: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, Sachstand vom 21.02.2014, [WD 3 – 3000 – 042/14](#), S. 4 f.

21 BVerfGE 44, 125 (147 f.).

4.2.2. Chancengleichheit und Neutralitätspflicht

Zu beachten ist weiterhin der Grundsatz der Chancengleichheit aller politischer Parteien.²² Dieser wird aus ihrem Status als für die politische Willensbildung notwendige Institutionen gemäß Art. 21 Abs. 1 GG hergeleitet²³ und durch die Wahlgleichheit gem. Art. 38 Abs. 1 GG ergänzt.²⁴ Das Grundrecht steht allen politischen Parteien zu, die nicht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten worden sind, und gilt nicht nur im Vorfeld von und während Wahlen, sondern allgemein im politischen Meinungskampf.²⁵

Daraus folgt eine Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Parteien²⁶, die es untersagt, vorgefundene Unterschiede zwischen den Parteien zu vergrößern.²⁷ Der Staat darf nicht ungerechtfertigt parteiübergreifend zugunsten oder zulasten einer Partei in den Wahlkampf oder den politischen Meinungskampf und Wettbewerb eingreifen.²⁸

4.2.2.1. Wahlwerbung als Grenze

Publikationen und andere Formate der politischen Bildung müssen sich mithin der offenen oder versteckten Werbung für einzelne Parteien oder sonstige an der politischen Meinungsbildung beteiligte Gruppen enthalten und den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten einzelner Parteien vermeiden.²⁹ Die Zulässigkeit endet jedenfalls dort, wo die Wahlwerbung beginnt. Diese ist der Regierung und ihr nachgeordnete Behörden in jedem Fall untersagt.³⁰

Anzeichen für die Überschreitung der Grenze zur Wahlwerbung können sich aus dem Inhalt ergeben, aber auch aus Form und Aufmachung von Publikationen, zum Beispiel dann, wenn der informative Gehalt eindeutig hinter der reklamehaften Aufmachung zurücktritt.³¹

22 BVerfGE 2, 1 (13); 5, 85 (140).

23 BVerfG, Beschluss vom 3.09.1957 – 2 BvR 7/57.

24 BVerfGE 124, 1 (20); 136, 323 (330).

25 Für die Geltung während des gesamten Wahlverfahrens: BVerfGE 146, 327 (350); Für das Vorfeld der Wahlen und den Wettbewerb der Parteien allgemein: BVerfGE 85, 264 (297); 104, 14 (20); 138, 102 (110).

26 Streinz, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 124.

27 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 103. EL Januar 2024, Art. 21 Rn. 300.

28 BVerfGE 146, 327 (350); 85, 264 (297); 104, 14 (20); 138, 102 (110).

29 BVerfGE 44, 125, (149 f.).

30 BVerfGE 44, 125 (149 f.); 63, 230 (243).

31 BVerfGE 44, 125 (151).

4.2.2.2. Gebot äußerster Zurückhaltung in zeitlicher Nähe zum Wahltag

Eine nach Inhalt und Aufmachung grundsätzlich zulässige, sachliche Publikation kann sich dennoch als unzulässig erweisen, wenn sie im Vorfeld einer Wahl erfolgt. In Vorwahlzeiten gilt das Gebot äußerster Zurückhaltung.³² Unzulässig können Publikationen beispielsweise dann sein, wenn Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge veröffentlicht werden. Von Beschränkungen unberührt bleiben informierende, wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen, die aus akutem Anlass geboten sind.³³

4.2.2.3. Maßnahmen gegen eine bestimmte Partei

Maßnahmen, die sich gegen eine bestimmte Partei richten, greifen in den freien Wettbewerb der Parteien ein und sind als Ungleichbehandlung rechtfertigungsbedürftig.³⁴ Zur Rechtfertigung kann das Verfassungsprinzip der wehrhaften Demokratie (Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3 GG³⁵) dienen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind staatliche Stellen nicht daran gehindert, das Für und Wider der Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen eine bestimmte Partei sachlich öffentlich zu erörtern.³⁶ Eine Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit ist erst anzunehmen, wenn die Debatte ersichtlich nicht entscheidungsorientiert, sondern mit dem Ziel der Benachteiligung der politischen Partei geführt wird.³⁷ Dasselbe gilt, wenn staatliche Stellen eine nicht verbotene politische Partei in der Öffentlichkeit nachhaltig verfassungswidriger Zielsetzung und Betätigung verdächtigen und dies „bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Gedanke aufdrängt, dass es auf sachfremden Erwägungen beruht“.³⁸

4.2.2.4. Form und Art der Darstellung

Aus dem Neutralitätsgebot ergeben sich darüber hinaus keine Anforderungen an die Art und Form der Darstellung der zu übermittelnden Informationen. Die Regierung wie auch nachgeordnete Behörden haben diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum.

32 BVerfGE 44, 125 (152).

33 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, Sachstand vom 21.02.2014, [WD 3 – 3000 – 042/14](#), S. 4 f.

34 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Ausarbeitung vom 22.09.2015, [WD 3 - 3000 - 193/15](#), S. 10.

35 BVerfG, Beschluss vom 29.10.1975 – 2 BvE 1/75.

36 BVerfGE 133, 100 (108).

37 BVerfGE 133, 100 (108).

38 BVerfGE 40, 287 (293).

4.2.3. Grundrechte

Die Regierung und ihr nachgeordnete Behörden sind zudem gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden. Im Einzelfall kann das Bereitstellen von Informationen mit einem Eingriff in Grundrechte einhergehen: So hat das Bundesverwaltungsgericht angenommen, der Staat greife durch die Finanzierung eines privaten Vereins, der die Öffentlichkeit vor dem Wirken bestimmter Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften warnen sollte, in die Grundrechte der betroffenen Gemeinschaften ein.³⁹ In der Regel dürfte im reinen Informationshandeln jedoch kein Eingriff in Grundrechte liegen.⁴⁰

Hinsichtlich der Informationstätigkeit der Bundeszentrale für politische Bildung hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) ausgeführt:

„Eingebunden in einen Bildungsauftrag ist diese auch nicht von vornherein darauf verwiesen, alle im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungen formal gleich zu behandeln; vielmehr kann sie insoweit auch wertende Unterscheidungen treffen, hat dabei aber Ausgewogenheit und rechtsstaatliche Distanz zu wahren. Hierbei können insbesondere Kriterien wie Qualität und Repräsentativität eine maßgebliche Rolle spielen: insofern ist es der Bundeszentrale für politische Bildung nicht grundsätzlich verwehrt, Extremmeinungen am Rande des politischen Spektrums und solche, die von der Wissenschaft nicht ernst genommen werden, nicht zu berücksichtigen, sie als solche zu bezeichnen und sich demgegenüber auf die Präsentation von Hauptströmungen zu konzentrieren.“⁴¹

39 BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 21/90.

40 Zur Frage des Eingriffs in die Meinungsfreiheit durch Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus ausführlich: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Ausarbeitung vom 22.09.2015, [WD 3 - 3000 - 193/15](#), S. 10.

41 BVerfG, Beschluss vom 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06.